



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

28. Jahrgang

Potsdam, den 11. April 2017

Nummer 20

Erste Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung

Vom 6. April 2017

Auf Grund des § 9 Absatz 5 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in Verbindung mit § 2 Nummer 2 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 604) verordnet der Minister für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Die Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung vom 25. Februar 2014 (GVBl. II Nr. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) gesetzlich vorgeschriebene beziehungsweise vorgesehene Zeiten während der letzten zehn Jahre, wie Grundwehrdienstzeiten, Elternzeiten, Pflegezeiten und Zeiten der Berufsunfähigkeit, wobei für Zeiten der Berufsunfähigkeit maximal zwei Jahre anerkannt werden,“.

bb) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummern 9 und 10 werden angefügt:

„9. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob die dieser Bewerbung unmittelbar vorangegangene Bestellung nach § 12 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben wurde unter Angabe der seinerzeit zuständigen Behörde sowie des Aktenzeichens des Verfahrens und

10. in Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Bezirks außerhalb des Landes Brandenburg ist, den Namen, die Anschrift und die Telekommunikationsnummer der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde.“

- b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Auswahl erfolgt insbesondere auf der Grundlage der nach § 4 eingereichten Bewerbungsunterlagen anhand der in Anlage 2 festgelegten Bewertungskriterien.“
3. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ablehnung“ die Wörter „oder des Scheiterns der Bestellung der ausgewählten Person aus ihr zu zurechnenden Gründen“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird das Wort „feierliche“ durch das Wort „vergleichbare“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die zuständige Behörde hat über die erfolgte Bestellung
1. die zuständige Handwerkskammer zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister und
 2. die jeweilige Schornsteinfegerinnung sowie den gewerkschaftlichen Fachverband zu informieren.
- Die Bestellung ist öffentlich bekannt zu machen.“
5. § 8 wird aufgehoben.
6. Die Anlage wird Anlage 1.
7. Folgende Anlage 2 wird angefügt und erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2017

Der Minister für Wirtschaft und Energie

Albrecht Gerber